

Kalender mit literarischen Beigaben, wissenschaftliche Karten, Musikalien, beschriebenes Papier, Akten und Manuskripte für zollfrei und in der Nr. 648 wird die Zollfreiheit der Photographien, sowie der Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben und dergleichen festgesetzt, soweit sie nicht zu den nach T.-Nr. 299 zollpflichtigen Massenerzeugnissen der Bildruckmanufaktur gehören.

Diese Zollfreiheit gilt aber für die eingebundenen Bücher, Bilder, Kalender, Karten und Noten nur in beschränktem Umfange. Nach den gemeinsamen Anmerkungen zu den Nrn. 647 bis 649 sind nämlich außer den uneingebundenen nur broschierte oder in Pappe oder Papier, auch mit Rücken und Ecken von Leder oder von Geweben eingebundene Bücher, Bildwerke usw. in die Zollfreiheit der Nrn. 647 und 648 eingeschlossen. Im vertragsmäßigen Verkehre (also auch mit Deutschland) sind dann auch noch die in Buchbinderleinwand oder Leder, später auch die in baumwollene und leinene Gewebe mit der einfachen Grundbindung (Tasfteinbindung und einfacher Körperbindung) der glatten Leinengewebe, auch mit Moirépressung, eingebundenen Bücher usw. einbezogen worden. Dabei bleiben Gold- und Silberdruck, Gold- und Silberschnitt, sowie Beschläge, Verzierungen oder Schließen mit unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen außer Betracht.

Alle anders eingebundenen Bücher usw. fallen den verschiedenen Zollätzen der T.-Nr. 300 bez. bei Montierungen mit Edelmetallen der T.-Nr. 303 zu, wenn sie, wie dies wohl stets der Fall ist, Deckel mit Pappunterlage haben und deshalb als Pappwaren angesehen werden können.

Die Zollsätze richten sich bei der T.-Nr. 300 nach der Beschaffenheit der Stoffe, mit denen die Einbände aus Pappe der nach den vorstehenden Ausführungen zollpflichtigen Bücher usw. verbunden sind. Als feine Materialien kommen hier außer Leder, Buchbinderleinwand und den vorher beschriebenen Baumwoll- und Leinengeweben, ornamentiertem, vernickeltem Eisen und Stahl, sowie fein gearbeiteten (ornamentierten oder vernickelten) anderen unedlen Metallen, Nickel und Aluminium, die bei der Einfuhr aus Deutschland und anderen Vertragsstaaten, wenn sie zum Überzuge der Einbände oder als Beschläge, Verzierungen und Schließen verwendet sind, die Zollpflicht der Bücher usw. nicht herbeiführen, noch in Betracht: Kautschuk, nicht besonders benanntes Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafel, Bein oder Horn, künstliche Schnittstoffe wie Zellhorn (Zelluloid) usw., sofern sie nicht feinste Materialien wie Elfenbein, Schildpatt usw. nachahmen, Meerscham und seine Imitationen, Lava, andere als seidene Gespinnstwaren, Arbeiten aus bossiertem Wachs und Stickerien auf anderen Stoffen als Gespinnstwaren.

Von den feinsten Materialien seien außer den echt vergoldeten und versilberten unedlen Metallen, die als Schließen und Beschläge der Bücher verwendet beim Eingange aus Vertragsstaaten unberücksichtigt bleiben, noch genannt: Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat und ihre Nachahmungen, Seidenwaren, Spitzen und Stickerien auf Gespinnstwaren. Die übrigen feinsten Stoffe werden auch zu Luxusbinden kaum jemals Verwendung finden.

Die bei den feinen und feinsten Stoffen nicht angeführten werden als gewöhnliche Stoffe bezeichnet.

Es fallen nun unter die T.-Nr. 300c die eingebundenen Bücher, Bildwerke, Noten usw. in Verbindung mit feinen Stoffen oder mit Buchbinderleinwand mit dem allgemeinen Zollsatze von 120 K für 100 kg Reingewicht. Im Vertragswege ist dieser Zollsatz auf 80 K ermäßigt worden für die Bücher usw., deren Einbände keine Gespinnstwaren aufweisen mit Ausnahme von Ecken und Rücken aus Geweben.

Die Verbindung mit feinsten Stoffen führt die eingebundenen Bücher usw. der Nr. 300d zu mit dem allgemeinen Zollsatze von 240 K für 100 kg netto, der vertragsmäßig für die mit Seide, Spitzen und Stickerien ausgeschmückten Waren auf 200 K er-

niedrigt wurde. Die Ausstattung mit Beschlägen, Schließen und Verzierungen von Edelmetallen bewirkt die Verzollung nach T.-Nr. 303, bei der der Zollsatz von 850 K festgesetzt ist für die mit Gold und von 600 K für 100 kg Reingewicht für die mit Silber montierten Bücher usw.

Diesen auf der Beschaffenheit der Einbände beruhenden Ausnahmen von der in den Nrn. 647 und 648 festgesetzten Zollfreiheit treten nun noch weitere hinzu, die sich auf den Inhalt der Bücher usw. gründen. Es werden nämlich

1. auch lose, nur geheftete oder broschierte oder nach Beschaffenheit des Einbandes eigentlich zollfreie Bücher und Druckschriften geschäftlichen Charakters, Bücherverzeichnisse, Kataloge und Buchprospekte der Klasse der Papierwaren zugewiesen. Zollfrei bleiben aber die Bücherverzeichnisse, Lagerkataloge usw., die von außerhalb des Zollgebietes von Österreich-Ungarn selbständigen Verlegern, Buch- und Kunsthändlern herausgegeben werden, Kataloge und Preisurante, die in Einzel-exemplaren mit der Post eingehen (ohne Rücksicht des Stückgewichts), die den Bücherpaketen der Buchhändler beiliegenden Zettelpakete sowie Buch- und Musikalienprospekte in Postpaketen für den Vertrieb der Buch- und Musikalienhändler.

Es werden zur Verzollung gezogen

2. Bücher, Kalender mit literarischen Beigaben usw., die sich wegen des Vorhandenseins einer größeren Anzahl von leeren Blättern zur Verwendung als Notiz- oder Tagebücher eignen, ferner Kalender mit so geringfügigen literarischen Beigaben, daß das Kalendarium den Hauptbestandteil bildet. Sinegen bleiben beige druckte Ankündigungen bei Büchern und Kalendern literarischen Inhaltes unberücksichtigt. Im vertragsmäßigen Verkehre ändern auch beigelegte auf den Inhalt des Buches bezügliche Bilder aller Art, sowie ausgeschnittene, abhebbare Textillustrationen nichts an der Zollfreiheit.

Ebenso sind bei Gebet- und Meßbüchern (Missale) einzelne eingebundene seidene Bändchen zur Kennzeichnung bestimmter Buchstellen unbeachtet zu lassen.

Kinderbilderbücher endlich können weder nach Nr. 647 noch nach Nr. 648 abgelassen, sondern dürfen nur nach Nr. 299 bez. wenn sie in Einbänden mit feinsten Materialien eingehen, nach Nr. 300 abgefertigt werden.

Einbände, Mappen, Kartons und dergl., in die Bücher, Bilder, Musikalien usw. eingelegt oder eingeschoben sind, werden für sich nach der Beschaffenheit des Materials behandelt und zwar auch dann, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern usw. gehören.

Nur die handelsüblichen, bloß zum Schutze während des Transportes dienenden Enveloppen und Kartons aus rohem Pappendeckel, auch mit Etiketten oder mit an den Rändern aufgeklebten Streifen aus Baumwoll- oder Leinengeweben, bleiben zollfrei. Das gilt für die Enveloppen von Gebet- und Andachtsbüchern auch dann, wenn sie aus Karton bestehen und mit gepreßtem oder mit Buntpapier überzogen sind.

Für die hiernach zollpflichtigen Einbände, Mappen, Kartons usw., die auf der Grundlage von Papier oder Pappe hergestellt sind, ist die T.-Nr. 300 maßgebend. Hierbei ist zunächst zu vermerken, daß bei Einbanddeckeln die Ecken und Rücken von Leder und Geweben außer Betracht bleiben. Bei Kartons und Pappschachteln üben auch bloße Randeinfassungen von Geweben keinen Einfluß aus. Sinegen werden Schließen, Beschläge und ähnliche Verzierungen überall berücksichtigt.

Hiernach ergeben sich folgende Zollsätze:

- (Nr. 300a 3) 30 K für 100 kg Reingewicht, wenn zu den Einbanddecken usw. Papier der T.-Nrn. 290b, 294 und 296c nicht verwendet ist;